

**Luzerner Polizei**  
**Kommunikations-Abteilung**

Kasimir-Pfyffer-Strasse 26  
6002 Luzern  
Telefon 041 248 80 11  
Telefax 041 248 82 19  
info.polizei@lu.ch  
www.polizei.lu.ch

## Medienmitteilung der Luzerner Polizei

Kanton Luzern

### Durchführung von Alkoholtestkäufen im Kanton Luzern

*(Luzern, 8. Februar 2012) Im Kanton Luzern werden auch in diesem Jahr Alkoholtestkäufe durchgeführt. Ziel ist es, die Jugendschutzbestimmungen durchzusetzen und eine verantwortungsvolle Haltung aller Verkaufsstellen zu entwickeln, welche Alkohol anbieten. Im seinem Entscheid vom Januar 2012 stuft das Bundesgericht Alkoholtestkäufe generell als verdeckte Ermittlung ein. Da der Kanton Luzern seit längerem über eine gesetzliche Grundlage für Testkäufe verfügt, sind diese damit nicht in Frage gestellt. Hingegen wird das Vorgehen bei Verstössen angepasst.*

### Problematik Alkoholkonsum bei Jugendlichen

Alkoholkonsum unter Jugendlichen stellt eine grosse gesellschaftliche Herausforderung dar. Die alkoholbedingten, gesundheitlichen Schäden sind im Jugendalter besonders ausgeprägt. Gemäss Gesetz sind die Bestimmungen klar: kein Bier, Wein oder gegorener Most an unter 16-Jährige, keine Alcopops, Spirituosen oder Aperitif-Getränke an unter 18-Jährige.

### Umsetzung Alkoholtestverkäufe

Restaurationsbetriebe, Verkaufslokale und die Veranstalter von Einzelanlässen (Festwirtschaften) sind für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen (Gastgewerbegesetz) zuständig. Die Polizei kontrolliert dies und will mit der Durchführung von Alkoholtestkäufen der Problematik des missbräuchlichen Alkoholkonsums von Jugendlichen entschiedener entgegen wirken. Die Testkäufe hatten auf die Verkaufspraxis nachweislich eine positive Wirkung. Sie soll noch weiter verbessert werden. Da die Testkäufe auch dazu dienen, das Verkaufspersonal zu unterstützen und auf die Problematik zu sensibilisieren, werden die Testkäufe unter Berücksichtigung der aktuellen Bundesgerichtspraxis in angepasster Form weitergeführt. Dies bedeutet insbesondere, dass ein Verstoss gegen das Verkaufsverbot kaum zu einer Strafanzeige führt. Wahrscheinlich sind hingegen nach wie vor verwaltungsrechtliche Massnahmen. Dies kann von einer Verkaufseinschränkung bis hin zum Bewilligungsentzug führen. In vielen Fällen wird im Übrigen wie bisher das Gespräch mit den fehlbaren Verkaufsstellen gesucht. Die jugendlichen Testkäufer/innen sind im Rahmen des Projekts geschützt und stets von Fachpersonen begleitet.

Weitere Informationen zum Thema finden Sie unter [www.ggp.lu.ch](http://www.ggp.lu.ch) oder der Präventionsseite [www.luegsch.net](http://www.luegsch.net).

### Auskünfte erteilt:

Urs Renggli  
Chef Fachbereich Gastgewerbe  
Tel. 041 248 84 84  
urs.renggli@lu.ch

Erreichbarkeit:

Mittwoch, 8. Februar 2012, von 10.00-11.30 Uhr und 13.30-14.30 Uhr